

Beschluss der 18. Bundeskonferenz der kommunalen Frauen und Gleichstellungsbeauftragten in Köln vom 5. – 7.11.2006

Hilfe zur Familienplanung nach § 49 SGB XII

Beschluss:

Der Gesetzgeber wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass auch für über 20jährige hilfebedürftige Personen eine Übernahme der Kosten für empfängnisverhütende Mittel erfolgt.

Begründung:

Fragestellung

Haben hilfebedürftige Personen nach § 49 SGB XII einen Anspruch auf die Übernahme von Kosten für empfängnisverhütende Mittel, auch wenn sie das 20. Lebensjahr vollendet haben, das heißt nur bis zu ihrem 20. Geburtstag?

Ausgangslage

Nach der Neuordnung der Hilfen für Gesundheit durch das GKV-Modernisierungsgesetz kommt es zu unterschiedlichen Handhabungen der Sozialhilfeträger in dem Bereich der Hilfe zur Familienplanung. Einige Sozialhilfeträger lehnen die Übernahme der Kosten für empfängnisverhütende Mittel für hilfebedürftige Personen ab dem vollendeten 20. Lebensjahr ab. Dabei wird von den Sozialhilfeträgern auf § 52 Abs. 1 SGB XII verwiesen, wonach die Hilfen zur Gesundheit den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen, deren Leistungen deutlich eingeschränkter sind. Andere Sozialhilfeträger wiederum gewähren diese Leistungen nach wie vor.

Die Hilfe zur Familienplanung ist in § 49 SGB XII geregelt. Das Änderungsgesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch hat die alte Regelung des § 36 BSHG wortgleich in § 49 SGB XII übernommen.

Umfang der Hilfe

Nach § 49 S.2 SGB XII werden die gesamten verordneten empfängnisverhütenden Mittel übernommen. Diese Regelung geht deutlich über die entsprechende Regelung

des § 24a SGB V für gesetzlich krankenversicherte Personen hinaus. Gesetzlich krankenversicherte Personen haben einen Anspruch auf Übernahme der Kosten für Verhütungsmittel, wenn sie das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ab dem 18. Lebensjahr müssen sie zudem eine Rezeptgebühr zahlen. Über diese Altersgrenze hinaus kommt die Krankenversicherung für empfängnisverhütende Mittel nur noch auf, wenn die Verhütung einer Schwangerschaft aus medizinischen Gründen erforderlich ist.

Der Gesetzgeber hat eine Reihe von inhaltlichen und formalen Änderungen durch das GKV-Modernisierungsgesetz vom 14.11.2003 und das Änderungsgesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 9.12.2004 vorgenommen. Die Regelung des § 49 SGB XII wurde jedoch unverändert übernommen. Von daher kann davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber bewusst den weitergehenden Leistungsumfang des § 49 SGB XII beibehalten wollte. Das entspricht auch dem Sinn und Zweck der Sozialhilfe, wonach der Sozialhilfeträger zur Leistungsgewährung zuständig ist, soweit Hilfebedürftigkeit besteht.

Die Sozialhilfe soll den hilfebedürftigen Personen eine Lebensführung ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht. Diesem Grundsatz würde es elementar widersprechen, wenn in strikter Anwendung des § 52 Abs.1 SGB XII einerseits nach § 24b Abs.1 SGB V die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch übernommen werden, aber anderseits die Kosten der Empfängnisverhütung nur sehr eingeschränkt bis zum 20. Geburtstag getragen werden sollen.

Durch § 52 Abs.1 SGB XII erfolgt lediglich eine Klarstellung dahingehend welche Kriterien anwendbar sind, wenn Unklarheiten über die Art der Verpflichtung bestehen und über den Leistungsumfang, soweit dieser nicht in den §§ 47 – 51 SGB XII geregelt ist. In § 49 SGB XII ist der Umfang der Leistungen jedoch eindeutig geregelt. Die Kosten für empfängnisverhütende Mittel werden, ohne Einschränkung übernommen, sofern sie ärztlich verordnet wurden. Damit ist § 49 SGB XII die speziellere Regelung zu § 24a SGB V.

Ergebnis: Da § 49 SGB XII die speziellere Regelung zu § 24a SGB V ist, besteht ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für empfängnisverhütende Mittel auch nach Vollendung des 20. Lebensjahres.